

1. FN-Grundschild „Pferdehaltung“

§ 1000

Voraussetzungen für die Kennzeichnung

Vereine bzw. Betriebe, die über eine fachgerechte Pferdehaltung verfügen, können mit dem FN-Grundschild „Pferdehaltung“ gekennzeichnet werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Personal

- a) Der Leiter muss den Nachweis der Sachkunde in der Pferdehaltung erbringen. Leiter in diesem Sinne ist der Inhaber oder eine Person, die regelmäßig im Verein/Betrieb anwesend und mit der Durchführung der Pferdehaltung ständig betraut ist.
- b) Einwandfreier Stall- und Pflegebetrieb sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften müssen gewährleistet sein.
- c) Es muss eine fachgerechte Betriebsführung gewährleistet sein. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Fütterung sowie Stallhygiene. Richtwerte über die bedarfsgerechte Fütterung einschließlich Futterqualität und Futterlagerung sowie über stallhygienische Maßnahmen (Einstreu und Entmistung) sind einzuhalten.

2. Pferde

Im Verein/Betrieb müssen mindestens zwei Pferde vorhanden sein. Sie müssen sich in gutem Allgemein- und Pflegezustand befinden. Eine regelmäßige ausreichende Bewegung muss gewährleistet sein.

3. Gebäude und Anlagen

Die Stallungen müssen luftig, hell und trocken sein. Laufställe und Boxen müssen ausreichend groß sein. Bei der Beurteilung der Haltung und der Maße ist das weitere Bewegungsangebot für die Pferde zu berücksichtigen. Die Richtwerte für Haltungsformen und Maße, wie z.B. Boxengrößen, Weidezäune etc., können den Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4, entnommen werden.

Dem Bewegungsbedarf der Pferde ist ganzjährig Rechnung zu tragen. Hierfür müssen ausreichend Flächen (Weide, Auslauf/Paddock, Reitplatz usw.) zur Verfügung stehen.

4. Versicherungen

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft, sofern erforderlich) ist eine angemessene Haftpflichtversicherung der betriebseigenen (Tierhalterhaftpflicht) und evtl. Gastpferde (Tierhüterhaftpflicht) sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

5. Arzt, Tierarzt, Schmied

Namen, Adressen und Telefonnummern von Arzt, Tierarzt und Schmied sind durch Aushang bekannt zu geben.

§ 1001**Kennzeichnungsverfahren**

1. Der Antrag auf Kennzeichnung mit dem FN-Grundschild „Pferdehaltung“ ist durch den Verein/Betrieb auf den vorgesehenen Formblättern an die FN zu richten.
2. Nach erfolgreicher Überprüfung wird zwischen FN und Verein/Betrieb ein Vertrag geschlossen.
3. Der Vertrag läuft 3 Kalenderjahre. Bei Berechnung der Kalenderjahre wird das Jahr des Erstabschlusses nicht mitgerechnet, wenn der Abschluss nach dem 30. April erfolgt. Dem Verein/Betrieb wird für die Vertragsdauer ein FN-Schild zur Verfügung gestellt. Die Dauer der vertraglichen Laufzeit wird durch einen Aufkleber auf dem Schild dokumentiert. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN. Es ist nach Vertragsablauf an die FN zurückzugeben. Nach einer erfolgreichen Überprüfung durch den LV bzw. die LK und/oder den ZV erfolgt ggf. eine Vertragsverlängerung für jeweils weitere 3 Kalenderjahre.
4. Der Verein/Betrieb ist verpflichtet, wesentliche Änderungen zu § 1000 (u.a. Betreiber- bzw. Betriebsstättenwechsel) unverzüglich der FN mitzuteilen. Der FN ist auf Verlangen über alle Fragen, die für die Kennzeichnung des Vereins/Betriebes relevant sein können, Auskunft zu erteilen.
5. Die Kennzeichnung ist gemäß Gebührenordnung der FN gebührenpflichtig.

§ 1002**Besichtigung**

1. Vor der Kennzeichnung und vor jeder Vertragsverlängerung erfolgt im Auftrag der FN eine Besichtigung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen LV bzw. der LK und/oder dem ZV.
2. Die Entscheidung über die Kennzeichnung trifft die FN.

§ 1003**Widerruf der Kennzeichnung**

Die FN kann die Kennzeichnung widerrufen, wenn die in § 1000 verlangten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn der Leiter gegen Grundsätze des Tierschutzes oder der sportlich-fairen Haltung im Umgang mit Pferdesportlern verstößt oder dem Ansehen des Pferdesports schadet.